

Dienstliche Beurteilung

SERVICE-
LEISTUNG

herausgegeben von *lehrer nrw*



lehrernrw

Dienstliche Beurteilung

Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für die Dienstliche Beurteilung bildet der Rund-
erlass des Ministeriums für Schule und Bildung NRW vom 19. Juli 2017 –
213-1.18.07.03-6214 'Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Leh-
rerinnen und Lehrer sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen
Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung des für Schule
zuständigen Ministeriums', BASS 21-02 Nr. 2.

Allgemeine Grundsätze für die Beurteilung

Bei der Besetzung aller öffentlichen Stellen in Deutschland gilt das Leis-
tungsprinzip: Nach Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz und § 9 Beamten-
statusgesetz richtet sich der Zugang zu öffentlichen Ämtern sowie de-
ren Übertragung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Diese drei Kriterien müssen beurteilt werden, um es Dienstvorgesetzten
zu ermöglichen, Entscheidungen über die Beförderung nach dem
Grundsatz der Bestenauslese zu treffen. Daneben dienen dienstliche
Beurteilungen der Vorbereitung sonstiger Personalmaßnahmen, etwa
durch die Feststellung der Bewährung in Probezeiten oder als Erkennt-
nisquelle für Entscheidungen über sachgerechte Verwendungen.

Geltungsbereich

Die Richtlinien für die Dienstliche Beurteilung gelten nicht nur
für die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen und Zentren für
schulpraktische Ausbildung im Beamtenstatus, sondern auch entspre-
chend für diejenigen, die in einem tarifvertraglich geregelten Arbeits-
verhältnis stehen.

Bei der Beurteilung vor Ablauf der arbeitsvertraglichen Probezeit ist
eine dienstliche Beurteilung nach diesen Beurteilungsrichtlinien nur bei
unbefristet eingestellten Lehrerinnen und Lehrern zu erstellen.

Anlass und Zeitpunkt der Beurteilung

Beurteilungen werden ausschließlich zu bestimmten Anlässen erstellt.
Diese sind:

1. während der laufbahnrechtlichen Probezeit,
2. vor einer Übertragung des ersten Beförderungsamts einer Laufbahn
(soweit kein Leitungsamts nach § 60 Absatz 1 Schulgesetz NRW
(SchulG NRW),
3. vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst (BASS 21-12 Nr. 3),
zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit
oder zu vergleichbaren Aufgaben,
4. vor einer Verwendung im Hochschuldienst,
5. vor einer nicht mit einer Beförderung verbundenen Übertragung
eines Amtes als Fachleiterin oder Fachleiter an einem Zentrum für
schulpraktische Lehrerausbildung,

6. vor der Übertragung eines Beförderungsamts (soweit nicht von Alternative 1. umfasst),
7. vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst zur Übernahme einer Funktionsstelle,
8. vor der Erteilung eines Dienstzeugnisses,
9. auf Wunsch vor einer Versetzung aus dienstlichen Gründen, vor einer Abordnung von mehr als einem Jahr sowie vor Beginn der Mutterschutzfrist, Antritt einer Elternzeit, vor Antritt eines Urlaubs oder einer Freistellung, wenn die Abwesenheit oder Beurlaubung voraussichtlich länger als ein Jahr andauert oder vor einer vollen Freistellung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) oder dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX),
10. vor dem Ende der Probezeit im Leitungsamt auf Probe,
11. vor dem Ende einer Erprobungszeit,
12. vor einer sonstigen dienstrechtlichen Entscheidung, für die nicht auf aktuelle Kenntnisse der dienstlichen Leistungen verzichtet werden kann.

Von einer Beurteilung kann abgesehen werden, wenn eine für den Anlass hinreichend aussagefähige Beurteilung vorliegt, die im Vergleich mit anderen Beurteilungen einen aktuellen Leistungs- und Eignungsvergleich ermöglicht.

Zuständigkeit und Zeitpunkt der Beurteilung

Die Beurteilung erstellt die oder der Dienstvorgesetzte, die beziehungsweise der nach der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums zuständig ist, BASS 10-32 Nr.44, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Im Auftrag der oder des Dienstvorgesetzten übernimmt im Regelfall die zuständige schulfachliche Schulaufsichtsbeamtin oder der zuständige schulfachliche Schulaufsichtsbeamte die Beurteilung.

Falls es sich um eine Beurteilung während der laufbahnrechtlichen Probezeit, vor der Übertragung ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn (soweit kein Leitungsamt nach § 60 Absatz 1 SchulG NRW), vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst oder vor einer Verwendung im Hochschuldienst handelt, liegt die Zuständigkeit für die Erstellung der Beurteilung gemäß § 59 Absatz 4 SchulG NRW bei der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter.

Dies ist die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter der Stammschule.

Ist die zu beurteilende Lehrkraft mehr als 18 Monate mit mehr als der Hälfte des Beschäftigungsumfangs abgeordnet, handelt es sich um die Schulleiterin beziehungsweise den Schulleiter der aufnehmenden Schule.

Die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter sind überdies bei der Vorbereitung der späteren Beratung hinzuzuziehen (insbesondere soll sie beziehungsweise der einen schriftlichen Leistungsbericht anfertigen).

Besondere Fälle der Zuständigkeit für Beurteilungen regeln die Nummern 4.4 bis 4.9 der Richtlinie für die Dienstliche Beurteilung.

Aufgaben, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Fortbildung

Die Beurteilung enthält eine Auflistung der prägenden Aufgaben, die die oder der zu Beurteilende im Beurteilungszeitraum wahrgenommen hat. Sie soll den unterrichtlichen Einsatz erkennen lassen und auch auf besondere Funktionen und Aufgaben eingehen.

Die Teilnahme an Fortbildungen sowie besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sind ohne Bewertung anzugeben.

Beurteilungsmerkmale und Form der Beurteilung

Für die Beurteilung sind Vordrucke zu verwenden. Diese sind den Richtlinien für die Dienstliche Beurteilung angefügt.

Für den Bereich 'Lehrtätigkeit, schulische Aufgaben oder Ausbildung' sind Leistung und Befähigung in den Beurteilungsmerkmalen

- Unterricht oder Ausbildung
- Diagnostik und Beurteilung
- Erziehung und Beratung
- Mitwirkung an der Schul- oder Seminarentwicklung
- Zusammenarbeit und
- soziale Kompetenz

zu bewerten.

Zusätzlich sind für Funktionsämter Leistung und Befähigung für den Bereich 'Leitung und Koordination' in den Beurteilungsmerkmalen

- Organisation und Verwaltung
- Beratung und
- Personalführung und -entwicklung

zu bewerten.

Aus Anlass einer Bewerbung um bestimmte Funktionsämter wie beispielsweise Schulleitung oder Leitung eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung, Seminarleitung oder andere muss die Beurteilung aufgabenbezogen auch Aufschluss über Leistung und Befähigung in jeweils ganz konkreten Bereichen der genannten drei Merkmale geben. Diese zählen die Beurteilungsrichtlinien unter 6.3 im Einzelnen auf.

Grundsätze für die Bewertung

Beurteilt wird der Zeitraum seit Ende des Beurteilungszeitraums der vorangegangenen dienstlichen Beurteilung. Liegt dieses Ende länger als drei Jahre zurück, sind die Leistungen der letzten drei Jahre zu beurteilen. Dies gilt nicht für Beurteilungen während Probezeiten.

Besonderheiten wie beispielsweise Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung aus familiären Gründen, Tätigkeiten im Personal- beziehungsweise Lehrerrat oder in Schwerbehindertenvertretung dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken.

Für die Bewertung der Leistungs- und Befähigungsmerkmale und die Bildung des Gesamturteils ist folgende Skala zu verwenden:

- übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße: 5 Punkte,
- übertrifft die Anforderungen: 4 Punkte,
- entspricht den Anforderungen: 3 Punkte,
- entspricht im Allgemeinen noch den Anforderungen: 2 Punkte,
- entspricht nicht den Anforderungen: 1 Punkt.

Das Gesamturteil ist aus der Bewertung und Gewichtung der Beurteilungsmerkmale und des Gesamtbildes der Leistungen zu bilden und in Punkten festzusetzen.

Wegen der unterschiedlichen Gewichtung der Merkmale ist ein Punktwert als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Merkmale ausgeschlossen.

Bei der Beurteilung vor der Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn (soweit kein Leitungsamts nach § 60 SchulG NRW) haben die Merkmale 'Unterricht', 'Diagnostik und Beurteilung' und 'Erziehung und Beratung' bei der Bildung des Gesamturteils besondere Bedeutung.

Geht es um Führungs- und Funktionsämter, haben die Merkmale 'Zusammenarbeit', 'Organisation und Verwaltung', 'Beratung' und 'Personalführung und -entwicklung' für das Gesamturteil besondere Bedeutung.

Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe sind in der Regel darzulegen.

Zur Personalentwicklung können Vorschläge auf zukünftige weitere Verwendungsmöglichkeiten gegeben werden.

Hintergrund:

Durch Einführung des Punktesystems in den aktuellen Richtlinien für die Dienstliche Beurteilung wurden die Anforderungen der Rechtsprechung an Aktualität und Vergleichbarkeit von dienstlichen Beurteilungen im Unterschied zu früheren Richtlinien verbessert.

Erkenntnisquellen

Als Erkenntnisquellen, um ein Bild über Leistung und Befähigung im Beurteilungszeitraum sowie über die Eignung für das angestrebte Amt zu gewinnen, dienen generell Unterrichtsbesuche, Leistungsberichte und Beurteilungsbeiträge.

Unterrichtsbesuche sind mindestens zwei Wochen vorher anzumelden. Auf Wunsch der oder des zu Beurteilenden kann eine von ihr oder ihm benannte Lehrkraft des Vertrauens teil- und Stellung nehmen. Unterrichtsbesuche, dürfen nicht mehr als drei Jahre zurückliegen, um als Grundlage einer dienstlichen Beurteilung verwendet zu werden.

Die Schulleitung ist bei der Beurteilung durch die Schulaufsicht zur Beratung hinzuzuziehen. Insbesondere soll ein Leistungsbericht angefertigt werden. Für die Tätigkeit an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung übernimmt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums die entsprechenden Aufgaben. Die Richtlinien für die Dienstliche Beurteilung enthalten ein Muster für einen Leistungsbericht.

Beurteilungsbeiträge dienen dazu, die im Beurteilungszeitraum gezeigten Leistungen und Befähigungen lückenlos zu erfassen. Kann die Beurteilerin oder der Beurteiler die erbrachten Leistungen und Befähigungen nicht aus eigener Kenntnis beurteilen, so hat sie oder er sich die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen.

Leistungsberichte und Beurteilungsbeiträge sind schriftlich abzufassen und sollen kein Gesamturteil enthalten.

Im Einzelnen unterscheiden sich die Erkenntnisquellen darüber hinaus nach den konkreten Beurteilungsanlässen. Die Richtlinien für die Dienstliche Beurteilung führen unter 9. die jeweiligen zu berücksichtigenden Erkenntnisquellen anlassbezogen auf.

So bedarf es beispielsweise anlässlich der Beurteilung vor dem ersten Beförderungsamts – soweit dieses kein Leitungsamts ist – zweier Unterrichtsbesuche und eines schulfachlichen Gesprächs, das maximal 45 Minuten dauert und das sich an den Beurteilungsmerkmalen orientiert. Dagegen sind für die Beurteilung vor der Übertragung des Amtes der stellvertretenden Schulleitung zum Beispiel ein Leistungsbericht der Schulleitung, der sich auch auf einen Unterrichtsbesuch bezieht, ein Unterrichtsbesuch der Schulaufsicht, eine kollegiale Beratung, die sich auf einen Unterrichtsbesuch bezieht, eine Konferenzleitung und ein schulfachliches Gespräch nötig.

Besonderheit im Schuljahr 2020/2021:

Erlassweise gilt im Schuljahr 2020/2021 der Coronapandemie geschuldet, dass die vorgeschriebenen Erkenntnisquellen so weit wie möglich herangezogen werden sollen. Die besondere Situation ist jeweils bei der Bewertung zu berücksichtigen, so beispielsweise wenn ein Unterrichtsbesuch vor einer für zu beurteilenden Person fremden Klasse oder digital stattfinden muss.

Beurteilungsgespräch, Bekanntgabe und geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilung

Vor Abfassung der Beurteilung sowie des Leistungsberichts ist mit der oder dem zu Beurteilenden ein Gespräch zu führen, um deren beziehungsweise dessen Einschätzung berücksichtigen zu können. Auch hier ist eine Lehrkraft des Vertrauens zuzulassen.

Die Beurteilung ist der oder dem zu Beurteilenden nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens und vor Aufnahme in die Personalakte bekannt zu geben. Der oder dem zu Beurteilenden ist auf Wunsch Gelegenheit zu geben, die Beurteilung zu besprechen. Sie beziehungsweise er können eine Gegenäußerung abgeben (§ 92 Absatz 1 Satz 6 LBG).

Beurteilungen, Leistungsberichte und schriftliche Beurteilungsbeiträge sowie Gegenäußerungen sind zur Personalakte zu nehmen.

Ergänzende Regelungen für Beurteilungen während der laufbahnrechtlichen Probezeit

Auch für diese Beurteilung enthalten die Richtlinien für die Dienstliche Beurteilung einen Vordruck.

Bei Probezeiten, die länger als zwölf Monate andauern, ist wiederholt zu beurteilen.

Bei Beurteilungen während der Probezeit erfolgt lediglich eine Bewährungsfeststellung.

Näheres regeln die Richtlinien für die Dienstliche Beurteilung unter 11.



Kontakt

lehrer nrw

Verband für den Sekundarbereich

Graf-Adolf-Straße 84

40210 Düsseldorf

Telefon 02 11 / 1 64 09 71

Telefax 02 11 / 1 64 09 72

E-Mail info@lehrernrw.de

Web lehrernrw.de

lehrernrw